

Der Volksrecht

mag festgehalten sein, daß es sich durchaus nicht immer bloß darum handelt, daß die Prinzipale einander die Angestellten abspenstig machen und diesen Kampf freiwillig eindämmen wollen. Es kann ebensowohl vorkommen, daß die Prinzipale aus den verschiedensten Gründen ihre Angestellten kündigen und nach Ablauf der Kündigungsfrist sie, belastet mit den Wirkungen einer geheimen Konkurrenzklause, die sie weit mehr schädigt als die in enge Schranken gebannte offene Konkurrenzklause, verabschieden. Schon diese eine Erwägung zeigt die geringe Schlüssigkeit der für die geheime Konkurrenzklause vorgebrachten Argumente.

Mit einem Falle der soeben angedeuteten Art hatte sich jüngst der Oberste Gerichtshof zu beschäftigen. Er hat ihn durch Entscheidung vom 26. Mai d. J. mit richtigem und feinem sozialem Empfinden und mit klarer Begründung im Sinne der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Dienstgebers erledigt. Die Behauptung des klagenden Angestellten ging dahin, daß zwischen den Unternehmern des Geschäftszweiges des geklagten Dienstgebers unter dessen Beteiligung ein Kartell bestehe, nach dem sich die Mitglieder der Vereinigung verpflichteten, „keinen Angestellten, Reisenden oder Vertreter eines andern Mitgliedes zu engagieren, dessen Austritt aus dem Hause, bei dem er beschäftigt war, nicht mindestens zwei Jahre vorher stattgefunden hat“. Der Kläger wurde vom Beklagten gekündigt. Er konnte eine Anstellung in der Branche nicht finden. Da er hinterher von der bezogenen Kartellbestimmung Kenntnis erlangte, machte er gegen den früheren Dienstgeber Schadenersatzansprüche geltend. Es war zunächst zu prüfen, ob der Schadenersatzanspruch grundsätzlich berechtigt war.

Der Oberste Gerichtshof, dessen Gründe nur skizziert werden können, verwies auf die besondere Behandlung, die das Handlungsgehilfengesetz dem Dienstzeugnis in der Absicht zuwendete, eine Erschwerung der Lage des Angestellten auszuschließen; auf die Schranken, die dasselbe Gesetz im gleichen Sinn der (offenen) Konkurrenzklause zog. „Das Gesetz anerkennt hier im öffentlichen Interesse die Erwerbsfreiheit des Dienstnehmers nach Auflösung des Dienstverhältnisses als ein Rechtsgut, das er selbst freiwillig nur innerhalb gewisser engezogener Grenzen aufgeben kann, das ihm also grundlos ohne seine Zustimmung unjotweniger entzogen werden darf.“ Vereinbarungen unter den Dienstgebern, die dem Dienstnehmer dieses Rechtsgut ohne seine Einwilligung entziehen, sind „mindestens dann unerlaubt, wenn eine Verletzung des Dienstnehmers, die einen solchen Schritt gegen ihn rechtfertigen könnte, nicht angeführt wird. Demzufolge verpflichten sie als widerrechtliche Handlungen zum Ersatz des (hiedurch) dem Dienstnehmer erwachsenden Schadens“. Wie weit der Schaden reicht, wäre natürlich von Fall zu Fall erst festzustellen. Bestimmte Anhaltspunkte, wie sie etwa das Handlungsgehilfengesetz bietet, fehlen hier. Ist ein Schaden nicht eingetreten, so hat der Dienstnehmer keine Ansprüche gegen den Prinzipal.

Man muß die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, die prinzipieller Natur ist, wenn sie auch nicht alle in Zusammenhang stehenden Fragen und möglichen Zweifel erschöpft, begrüßen. Gewiß ist die geheime Konkurrenzklause wenigstens dann unstatthaft, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften über die offene Konkurrenzklause ungeht und jene Einschränkung der Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hinter seinem Rücken schafft, die offen nur in den Grenzen des Gesetzes zugelassen werden kann, Sie darf nicht den Dienstnehmer insgeheim für zwei Jahre in seinem Erwerbe beschränken, wenn ein Gesetz dies positiv nur für ein Jahr gestattet. Man darf diese Beschränkung, wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer selbst kündigt, nicht folgenlos und einseitig verfügen, wenn das Handlungsgehilfengesetz für solche Fälle den Dienstgeber ausdrücklich zur Fortzahlung des Entgelts an den Dienstnehmer während der Dauer der Beschränkung verpflichtet. Diese zwei Beispiele für viele! Sie zeigen zur Genüge, daß die vorbehaltlose Sinnahme der geheimen Konkurrenzklause die Vorschriften der §§ 36, 37 des Handlungsgehilfengesetzes sehr bald unforisch machen würde. Dem laut die bezogene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes namentlich durch die Hinweis auf den engen Zusammenhang der offenen und der geheimen Konkurrenzklause in gerechter und billiger Weise vor. Der Geist des Gesetzes muß entscheiden, mögen die Worte allein auch nicht immer vollständig den Geist und wahren Sinn wiederzugeben scheinen.